

Tarifanwendung: Gut zu wissen

Teil 20, Newsletter April 2026

Wenn Patient:innen nicht zum Termin erscheinen – was tun?

Es passiert immer wieder – Patient:innen sagen kurzfristig ab oder erscheinen nicht zum Termin. Praxen können kurzfristig oft keine anderen Patient:innen aufbieten, was zu Leerzeiten führt. Mit entsprechendem Vorgehen entsteht trotzdem kein Einkommensausfall.

Darf ich das Nichterscheinen als normale Behandlung verrechnen?

Im KVG und UVG gilt, dass nur verordnete Leistungen verrechnet werden dürfen, welche im Gesetz vorgesehen und tatsächlich erbracht wurden. Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, welche Versicherer verpflichtet, Ausfälle, zu übernehmen. Das heisst: Erscheinen Patient:innen nicht zur Therapie, dürfen Physiotherapeut:innen dies der Kranken- resp. Unfallversicherung nicht in Rechnung stellen.

Welche Möglichkeiten gibt es?

Im KVG & UVG – Rechnung an Patient:innen

Generell haben Leistungserbringer die Möglichkeit, den durch kurzfristiges Nichterscheinen entstandenen Einkommensausfall direkt den Patient:innen in Rechnung zu stellen, wenn dies durch Selbstverschuldung entstanden ist. Hierfür ist jedoch wichtig, dass vorgängig schriftlich darüber informiert wurde, dass nicht wahrgenommene Termine, welche kurzfristig abgesagt wurden, durch die Patientin oder den Patienten zu bezahlen sind. Die Information kann z.B. via Terminkarten, Informationsblatt, Einwilligungserklärung zum Datenschutz o.ä. erfolgen.

Es wird empfohlen, verpasste Behandlungen dann den Patient:innen in Rechnung zu stellen, wenn Absagen innert 24 Stunden vor dem Termin erfolgen oder ganz ausbleiben und die Patient:innen nicht erscheinen. Bei der Höhe des zu verrechnenden Betrages empfehlen wir, sich an der geplanten Behandlung zu orientieren. Erscheint ein:e Patient:in unverschuldet nicht zu einem Termin bzw. meldet sich nicht rechtzeitig ab, so ist von der Verrechnung der Behandlung abzusehen. Darüber hinaus steht es Physiotherapeut:innen frei, auch in anderen Fällen eine Ausnahme zuzulassen, z.B. beim ersten versäumten Termin.

Im UVG wird seit Juli 2025 im 5-Minuten Takt abgerechnet. Erscheinen Patient:innen zu spät zum Termin, kann der entstandene Einkommensausfall ebenfalls den Patient:innen in Rechnung gestellt werden. Auch hier gilt: Dies ist nur möglich, wenn während dieser Zeit tatsächlich keine anderen abrechenbare Leistungen erbracht werden konnten. Ausserdem sollten die Patient:innen auch vorab über die Verrechnung bei verspätetem Erscheinen informiert werden.

Im UVG – zusätzliche Leistungen in Abwesenheit möglich

Wird ein Teil dieser Zeit dennoch genutzt, um Leistungen für nicht anwesende Patient:innen zu erbringen, kann dies seit Juli 2025 für Fälle im Bereich UV/IV/MV als Leistungen in Abwesenheit abgerechnet werden. Darunter fallen Auswertungs- und Koordinationsaufgaben (z.B. Organisation von professionellem Austausch, Erstellen von Heimübungsprogrammen oder Kommunikation mit Kostenträgern) sowie Besprechung/Beratung (z.B. mit der verordnenden Ärztin oder dem Ergotherapeuten). Hier darf nur die effektiv aufgewendete Zeit vergütet werden. Die Differenz zwischen den erbrachten Leistungen in Abwesenheit und der Therapiezeit der nicht erschienen Patient:innen kann diesen in Rechnung gestellt werden.

Im [Faktenblatt zu Leistungen in Abwesenheit](#) finden Sie die wichtigsten Informationen im Überblick.

Gut zu wissen

«Gut zu wissen» ist eine Serie in unserem monatlichen Newsletter, die sich um die Tarifierung und ihre Tücken dreht. Sie behandelt Themen, die unsere Mitglieder beschäftigen und zu denen unser Tarif-Team täglich Auskunft gibt.